

Brüssel, den 23. April 2026
(OR. en)

8526/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0094 (NLE)

ENV 406
CLIMA 220
POLMAR 34

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. April 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2026) 172 final

Betr.: Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum
Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks auf der Sitzung der
OSPAR-Kommission im Juni 2026 im Namen der Europäischen Union
zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 172 final.

Anl.: COM(2026) 172 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.4.2026
COM(2026) 172 final

2026/0094 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks auf der Sitzung der OSPAR-Kommission im Juni 2026 im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der Kommission des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (im Folgenden „OSPAR-Kommission“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Empfehlung zur schrittweisen Einstellung der Verwendung von Scheuerschutzfäden, sogenannten „Dolly Ropes“, als Scheuerschutzausrüstung zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das OSPAR-Übereinkommen

Ziel des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (im Folgenden „OSPAR-Übereinkommen“) ist der Schutz des Meeresgebiets des Nordostatlantiks vor den schädlichen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten, um die menschliche Gesundheit zu schützen, die Meeresökosysteme zu erhalten und, falls möglich, beeinträchtigte Meereszonen wiederherzustellen. Dem Übereinkommen gehören 16 Vertragsparteien an: Belgien, Dänemark, Deutschland, die EU, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich. Das OSPAR-Übereinkommen ist am 25. März 1998 in Kraft getreten.

2.2. Die OSPAR-Kommission

Die gemäß Artikel 10 des OSPAR-Übereinkommens eingesetzte OSPAR-Kommission setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammen. Sie tritt in regelmäßigen Abständen sowie immer dann zusammen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände als erforderlich angesehen wird. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Durchführung des Übereinkommens zu überwachen und die OSPAR-Prioritäten, den Zustand des Meeresgebiets, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und die Notwendigkeit etwaiger zusätzlicher oder andersartiger Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des OSPAR-Übereinkommens kann die OSPAR-Kommission Beschlüsse und Empfehlungen gemäß Artikel 13 des OSPAR-Übereinkommens fassen.

Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens besitzt jede Vertragspartei eine Stimme in der OSPAR-Kommission. Der EU steht eine Anzahl von Stimmen zu, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Die EU übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das Gleiche gilt im umgekehrten Fall (Artikel 20 Absatz 2). Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des OSPAR-Übereinkommens werden Beschlüsse und Empfehlungen einstimmig von den Mitgliedern der Kommission oder – wenn keine Einstimmigkeit zustande kommt – mit drei Vierteln der Stimmen ihrer Mitglieder angenommen.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt der OSPAR-Kommission

Auf ihrer Sitzung im Juni 2026 wird die OSPAR-Kommission eine Empfehlung zur schrittweisen Einstellung der Verwendung von Dolly Ropes, die als Scheuerschutzausrüstung in der Fischerei dienen, annehmen, um durch Fanggeräte verursachte Abfälle im Meer erheblich zu verringern (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“). Dolly Ropes bestehen aus Kunststoff und tragen daher auch zur Verschmutzung durch Kunststoff bei; darüber hinaus

stellen sie eine dauerhafte Gefahr für Meerestiere dar, da sich diese in ihnen verfangen können.

In der Empfehlung, die nicht rechtsverbindlich ist, werden die OSPAR-Vertragsparteien darin bestärkt, nationale Maßnahmen zu ergreifen, um Dolly Ropes durch umweltfreundliche Alternativen zu ersetzen und die Erprobung und Entwicklung solcher Alternativen zu unterstützen. Darüber hinaus wird darin zu gemeinsamen Anstrengungen zum Informationsaustausch, zur Überwindung potenzieller Hindernisse und zur Förderung rechtlicher Maßnahmen aufgerufen, sobald geeignete Alternativen zur Verfügung stehen.

In der Empfehlung wird auch für Überwachungsmaßnahmen plädiert, um die Auswirkungen von Dolly Ropes auf die Meeresumwelt zu verstehen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der auf der Sitzung der OSPAR-Kommission im Juni 2026 zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Annahme des vorgesehenen Rechtsakts zu unterstützen. Die Empfehlung steht im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Meeresumwelt, einschließlich der Richtlinie (EU) 2019/904, die sich mit der Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt befasst, und der Richtlinie 2008/56/EG, mit der ein Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt geschaffen wird. Ein Schlüsselement der letztgenannten Richtlinie besteht insbesondere darin, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Abfälle im Meer schädliche Auswirkungen auf die Küsten- und Meeresumwelt haben, was ein wesentlicher Faktor für die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer ist.

Darüber hinaus sind in der Verordnung (EU) 2019/1241 Bestimmungen über die Erhaltung von Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen festgelegt. Diese EU-Rechtsvorschriften bieten einen kohärenten Rahmen für die mögliche schrittweise Einstellung der Verwendung von Dolly Ropes, um die Verschmutzung durch Kunststoffe zu verringern, und sie stehen mit den Zielen der geplanten OSPAR-Empfehlung im Einklang. Es ist erforderlich, einen Standpunkt der Union zu der geplanten Empfehlung festzulegen, da diese die Umsetzung von politischen Maßnahmen und Rechtsakten der EU erleichtern, Schaden von der Meeresumwelt abwenden sowie deren Schutz verbessern wird. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des vorgesehenen Rechtsakts unterstützt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die OSPAR-Kommission ist ein im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens eingerichtetes Gremium.

Der vorgesehene Rechtsakt stellt einen rechtswirksamen Akt im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV dar, da die Empfehlung zur schrittweisen Einstellung der Verwendung von Dolly Ropes, die als Scheuerschutzausrüstung in der Fischerei dienen, auch wenn die Empfehlung nicht rechtsverbindlich ist, im Rahmen des Völkerrechts Rechtswirkung entfaltet, da das OSPAR-Übereinkommen den Vertragsparteien eine Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlungen der OSPAR-Kommission auferlegt.

In diesem Zusammenhang sollte auf Artikel 22 des OSPAR-Übereinkommens verwiesen werden, wonach die Vertragsparteien rechtlich dazu verpflichtet sind, der OSPAR-Kommission regelmäßig „a) über die Rechts- oder sonstigen Vorschriften, die sie zur Umsetzung des Übereinkommens und der nach Maßgabe des Übereinkommens getroffenen Beschlüsse und Empfehlungen erlassen haben, insbesondere einschließlich der zur Verhinderung und Ahndung von Verstößen gegen diese Bestimmungen ergriffenen Maßnahmen“ zu berichten. Darüber hinaus sieht Artikel 23 des OSPAR-Übereinkommens vor, dass die OSPAR-Kommission „die Einhaltung des Übereinkommens und der nach Maßgabe des Übereinkommens gefassten Beschlüsse und Empfehlungen durch die Vertragsparteien [bewertet]“.

Aus diesen Bestimmungen geht eindeutig hervor, dass im OSPAR-Übereinkommen Folgendes rechtsverbindlich festgelegt ist: Es wird von den Vertragsparteien erwartet, dass sie Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der OSPAR-Kommission ergreifen und über diese Maßnahmen Bericht erstatten, und dass die Einhaltung dieser Empfehlungen durch die OSPAR-Kommission überwacht wird, wodurch den Vertragsparteien eine Verpflichtung zur Umsetzung dieser Empfehlungen auferlegt wird. Daher werden die OSPAR-Empfehlungen im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV gegenüber den Vertragsparteien, einschließlich der Union, als rechtswirksam betrachtet.

Im Fall der Empfehlung zur schrittweisen Einstellung der Verwendung von Dolly Ropes, die als Scheuerschutzausrüstung dienen, wird das Vorliegen einer solchen Rechtswirkung durch den Inhalt der Empfehlung bestätigt. In diesem Zusammenhang sollte auf Nummer 5 der Empfehlung mit dem Titel „Umsetzungsberichte“ verwiesen werden, in der bestätigt wird, dass die Umsetzung der Empfehlung von den Vertragsparteien erwartet wird, und dass sie verpflichtet sind, über diese Umsetzung Bericht zu erstatten („sind vorzulegen“), wobei ein speziell festgelegtes Berichtsformat gemäß Anhang I der Empfehlung zu verwenden ist.

Aus diesem Grund entfaltet der vorgesehene Rechtsakt für die Union im Rahmen des Völkerrechts Rechtswirkung, da die Union als Vertragspartei des OSPAR-Übereinkommens dazu verpflichtet ist, den vorgesehenen Rechtsakt umzusetzen und über diese Umsetzung Bericht zu erstatten. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde, und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Umweltschutz. Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks auf der Sitzung der OSPAR-Kommission im Juni 2026 im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das OSPAR-Übereinkommen (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1998 geschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens kann die mit Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens eingesetzte Kommission (im Folgenden „OSPAR-Kommission“) Beschlüsse und Empfehlungen gemäß Artikel 13 des Übereinkommens fassen.
- (3) Die OSPAR-Kommission soll auf ihrer 29. ordentlichen Sitzung, die am 22. Juni 2026 beginnt, eine Empfehlung zur schrittweisen Einstellung der Verwendung von Scheuerschutzfäden, sogenannten „Dolly Ropes“, die als Scheuerschutzausrüstung dienen, annehmen.
- (4) Die Empfehlung der OSPAR-Kommission zur schrittweisen Einstellung der Verwendung von Dolly Ropes, die als Scheuerschutzausrüstung dienen, wird im Falle ihrer Annahme Rechtswirkung für die Union entfalten.
- (5) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der in der OSPAR-Kommission in Bezug auf die Empfehlung zur schrittweisen Einstellung der Verwendung von Dolly Ropes, die als Scheuerschutzausrüstung dienen, zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Union stimmt der Annahme der Empfehlung zur schrittweisen Einstellung der Verwendung von Scheuerschutzfäden, sogenannten „Dolly Ropes“, die als Scheuerschutzausrüstung dienen, in der OSPAR-Kommission zu.

Artikel 2

Geringfügige technische Änderungen des in Artikel 1 festgelegten Standpunkts können ohne einen weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*